

Absender

Name

Straße

PLZ/Ort

**Antrag auf Erteilung einer
Abgeschlossenheitsbescheinigung**

nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)

Stadtverwaltung Zwickau
Amt für Bauordnung und Denkmalschutz
Postfach 20 09 77

08009 Zwickau

☐ Neuantrag☐ Änderungsantrag zu

Aktenzeichen _____

zum Zwecke der Bildung von☐ Sondereigentum (§ 3 WEG)☐ Dauerwohnrecht (§ 31 Abs. 1 WEG)☐ Dauernutzungsrecht (§ 31 Abs. 2 WEG)

Zugunsten der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen.
Die Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

1. Antragsteller

Firma			
Name des Vertreters			
Name		Vorname	
PLZ	Ort	Ortsteil	
Straße			Haus-Nr.
E-Mail		Telefon	

2. Eigentümer nach dem Grundbuch (nur ausfüllen, falls abweichend vom Antragsteller)

Firma			
Name des Vertreters			
Name		Vorname	
PLZ	Ort	Ortsteil	
Straße			Haus-Nr.
E-Mail		Telefon	

3. Grundstück

PLZ	Ort	Ortsteil	
Straße		Haus-Nr.	
Gemarkung			
Flur			
Flurstück(e)			

4. Antrag

In dem ☐ bestehenden ☐ zu errichtenden Gebäude wird für die in den beiliegenden Aufteilungsplänen

- ☐ mit Nummer _____ bis _____ bezeichneten Wohnungen
- ☐ mit Nummer _____ bis _____ bezeichneten, nicht Wohnzwecken dienenden Räume
- ☐ mit Nummer _____ bis _____ bezeichneten Kellerräume/Räume in Nebengebäuden
- ☐ mit Nummer _____ bis _____ bezeichneten Tiefgaragenstellplätze/Garagen
- ☐ mit Nummer _____ bis _____ bezeichneten _____
- ☐ mit Nummer _____ bis _____ bezeichneten _____

der Antrag auf Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung gestellt. Die Einheiten sind abgeschlossen und erfüllen auch sonst die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere entsprechen sie dem Erfordernis des

☐ § 3 Abs. 2 WEG

☐ § 32 Abs. 1 WEG

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung durch die Bauaufsichtsbehörde keine Baugenehmigung und auch keine baurechtliche Beurteilung der eingereichten Unterlagen darstellt und nicht zur Durchführung von nicht verfahrensfreien Vorhaben berechtigt.

5. Anlagen

- ☐ aktueller Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- ☐ Lageplan im Maßstab 1:500 oder in einem anderen Maßstab
- ☐ Bauzeichnungen (Grundrisse, Gebäudeschnitte, Ansichten)
- ☐
- ☐
- ☐ _____
- ☐ _____

Ihre personenbezogenen Daten werden durch das Amt für Bauordnung und Denkmalschutz der Stadtverwaltung Zwickau ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Antrags erhoben.

Diese Angaben sind erforderlich, um Ihren Antrags sachgerecht bearbeiten zu können.

Die Erhebung, Speicherung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nach den Vorschriften des Sächsischen Datenschutzgesetzes.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter der Adresse <https://www.zwickau.de/de/service/datenschutz.php>

Datum, Unterschrift des Antragstellers

Datum, Unterschrift des Eigentümers

Hinweise zur Abgeschlossenheitsbescheinigung

Einzureichende Unterlagen

Das Verfahren zur Entscheidung über eine Abgeschlossenheitsbescheinigung ist antragsgebunden. Der Antrag kann formlos gestellt werden, er muss jedoch alle notwendigen Angaben enthalten. Wir empfehlen deshalb die Verwendung des von uns zur Verfügung gestellten Antrags.

Es sind mindestens zwei vollständige Antragsunterlagen einzureichen, da nach der Entscheidung eine Ausfertigung bei der Bauaufsichtsbehörde verbleibt und nur eine dem Antragsteller zurückgegeben wird. Mehrfertigungen können eingereicht werden, sind jedoch zusätzlich kostenpflichtig.

1. Antrag auf Abgeschlossenheitsbescheinigung

Bei juristischen Personen als Antragsteller ist eine Vertretungsvollmacht beizufügen.

Bei mehreren Antragstellern ist ein Bevollmächtigter zu benennen.

2. Aktueller Auszug aus der Liegenschaftskarte.

3. Lageplan mit Darstellung der Baukörper, gegebenenfalls Sondernutzungsbereiche, auf dem Grundstück.

4. Grundrisse aller Geschosse einschl. Dach- und Kellergeschosse von allen Gebäuden

(auch Garagen, Schuppen usw.), in denen Sondereigentum gebildet werden soll

(Maßstab mind. 1:100) mit Darstellung von Wandstärken, Treppen, Türen, Fenstern,

Schornsteinen, Lüftungsschächten, Balkonen, Sanitär- und Nutzanlagen (Küchen,

Kochnischen, Bäder, Toiletten, Heizungsanlagen usw.). In den Räumen sind die jeweilige

Nutzungen einzutragen (z. B. Flur, Bad, Küche, Wohnraum, Abstellraum, Verkaufsraum,

Lager, Balkon, Heizraum, Schuppen, Garage, ...). Die einzelnen Sondereigentums-

bereiche (d.h. alle einer Nutzungseinheit zugeordneten Räume einschl. Keller,

Bodenräume, Balkone, Garagen, Schuppen usw.) sind jeweils gleich zu kennzeichnen.

Empfohlen wird eine fortlaufende Nummerierung mit „1“ beginnend, d.h. alle Räume der

Nutzungseinheit „1“ sind mit einer 1 zu kennzeichnen, die der Nutzungseinheit „2“ mit

2 usw.

5. Schnittdarstellungen für alle Gebäude, in denen Sondereigentum gebildet werden soll.

Es ist ein Maßstab von mindestens 1:100 zu verwenden.

6. Ansichten für alle Gebäude, in denen Sondereigentum gebildet werden soll.

Es sind die Ansichten von allen Seiten vorzulegen.

Auf § 10 Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) wird hingewiesen.

Hinweise

Gebäude oder Räume, die nicht dargestellt sind, werden von einer Bescheinigung nicht erfasst. Gleiches gilt für Räume, die keiner Nutzungseinheit zugeordnet sind (z. B. gemeinschaftliches Treppenhaus). Es ist deshalb nicht erforderlich, Gemeinschaftseigentum gesondert zu kennzeichnen.

Für Flächen, die nicht abgeschlossen sind (z. B. ebenerdige Terrassen ohne Darstellung einer vollständigen Abtrennung zum Grundstück, Stellplätze auf dem Grundstück, Gartenbereiche), kann eine Abgeschlossenheit nicht bescheinigt werden. Hier ist eine Zuordnung zu den einzelnen Nutzungsbereichen nur über Sondernutzungsrecht möglich. Nähere Auskünfte erteilen die Notare.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass eine von der Bauaufsichtsbehörde erteilte Abgeschlossenheitsbescheinigung nicht als Baugenehmigung oder Vorbescheid zu betrachten ist. Gegenstand der Abgeschlossenheitsbescheinigung ist einzig und allein die Abgeschlossenheit der Nutzungseinheiten. Eine bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Prüfung findet nicht statt.